

Satzung des Nachwuchsfördervereins des SV Fortuna Magdeburg

§ 1 Präambel

Dem Nachwuchsförderverein wird aber der Fußballsaison 2022/23 i.S.d. § 7 der Spielordnung des Deutschen Fußball Bundes, spätestens jedoch mit Eintragung in das Vereinsregister, die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs für die dem Stammverein angehörigen Fußballnachwuchsspieler/innen übertragen. Dabei trägt sich der Verein selbst, kann jedoch durch den Stammverein unterstützt werden.

Der Stammverein ist der:

SV Fortuna Magdeburg e.V.

Schöppensteg 27

39124 Magdeburg

Vertr. d.: John (P)¹, Knobbe (VP)², Lüderitz (SM)³

Vereinsregister Stendal: 10203

§ 2 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1)** Der eingetragene Verein trägt den Namen Nachwuchsförderverein SV Fortuna Magdeburg e.V. (NFV SV Fortuna Magdeburg)
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3)** Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
- (4)** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5)** Die Vereinsfarben sind weiß als erste Farbe, blau als zweite Farbe.
- (6)** Der Verein führt folgendes Wappen:



§ 3 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und die Jugendförderung. Der Verein wirkt insbesondere auf eine ganzheitliche fußballerische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen hin. Der Verein legt sich zusätzlich als Pflicht auf,

¹ Präsident

² Vizepräsident

³ Schatzmeisterin

Jugendarbeit unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung, der Integration, politischer Bildung und der Persönlichkeitsbildung Jugendlicher und Kinder zu leisten.

(2) Insbesondere die Vergütung der Trainer bzw. Übungsleiter und Betreuern, sowie die Finanzierung von Fortbildungs- und Lizenzierungsmaßnahmen, fällt in den Aufgabenbereich des Vereins. Dies jedoch stets unter dem Gesichtspunkt, dass der NFV diese Aufgaben durch seinen Haushalt gewährleisten kann. Der Verein ist durch seinen Vorstand berechtigt, Verträge für die Trainer, Übungsleiter und Funktionäre, welche der Nachwuchsfußballabteilung des Stammvereins angehören zu verhandeln und zu schließen.

(3) Verwirklicht wird der Vereinszweck durch fußballerisch orientierte fachliche und finanzielle Förderung bzw. Übungen, sowie das Erzielen sportlicher Leistungen. Dazu stellt der Verein zusammen mit dem Stammverein insbesondere Fußballplätze, Räumlichkeiten, Fahrzeuge und Materialien zur Verfügung.

(4) Der Verein ist staats-, parteien-, und konfessionsunabhängig.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für den Satzungszweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, welche nicht zweckgebunden sind und dem Vereinszweck nicht entsprechen. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht insbesondere aus den folgenden Mitgliedern:

- a) Ordentliches Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- c) Sondermitglieder

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Um als ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt werden. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Auf Beschluss des Vorstandes, kann auch die Möglichkeit geschaffen werden, einen Mitgliedsantrag elektronisch - bspw. über eine Homepage – zustellen.

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist jederzeit zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.

Ordentliche Mitglieder sind an der Teilnahme der Mitgliederversammlung berechtigt und dort voll stimmberechtigt.

(3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, deren Mitgliedschaftszweck ist, die Erfüllung des Vereinszweckes materiell und finanziell zu fördern. Sie werden vom Vorstand benannt und schließen eine Fördervereinbarung ab. Die Dauer der Fördermitgliedschaft richtet sich nach der Fördervereinbarung. Dort können auch Gegenleistungen, wie bspw. Werbeflächen, für das Fördermitglied bestimmt werden. Ferner bestimmt die Fördervereinbarung Zahlungstermine und Zahlungsweise. Gleichzeitig kann in der Fördervereinbarung ein Sponsorenvertrag liegen. Fördermitglieder können nur durch den gesetzlichen Vertreter oder eine durch diese bevollmächtigte natürliche Person an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sind dort voll stimmberechtigt. Sind mehrere natürliche Personen, für die juristische Person vertretungsberechtigt, so, haben sie dennoch nur ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

(4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, deren Wirken eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des Vereins hat bzw. hatte. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von einem 1/3 der Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch post mortem begründet werden. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmen-, aber ein Rederecht. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied und Ehrenmitglied kann nebeneinander bestehen.

(5) Sondermitglieder können nur natürliche Personen sein, welche als Trainer, Übungsleiter, Betreuer bzw. Funktionär im Stammverein tätig sind. Sie sind auf der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt. Ihre Mitgliedschaft endet mit Ende der Funktion im Stammverein oder Tod.

(6) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag eines jeden Mitgliedes. Zum Ausschluss bedarf es einer absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Vor Ausschluss des Mitgliedes muss diesem, innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des potenziellen Ausschlussgrundes, die Möglichkeit der Stellungnahme vor dem Vorstand gewährleistet werden. Dies kann auch digital erfolgen.

Mitglieder können insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie gegen den Verhaltenskodex/Ehrenkodex des Vereins, des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt, des Nordostdeutschen Fußballverbandes oder des Deutschen Fußball Bundes mindesten grob fahrlässig verstoßen haben,
- b) sie sich nach dem StGB, insbesondere Verbrechen i.S.d. § 12 StGB rechtskräftig strafbar gemacht haben,
- c) ihre weitere Mitgliedschaft die Reputation des Vereins mehr als nur unerheblich schadet,
- d) sie mehr als zwei Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Mahnung die Zahlungsrückstände begleichen.

§ 5 Beiträge

(1) Die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge richten sich unter Berücksichtigung der Mitgliedschaftsart nach dem Beitragskatalog oder der Fördervereinbarung, in welchem ebenfalls die Zahlungsweise festgelegt wird.

(3) Der Beitragskatalog und die Höhe der Beiträge werden durch den Vorstand bestimmt. Änderungen am Beitragskatalog bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vorstandsmitglieder.

(3) Der Beitragskatalog kann Unterschiede in der Mitgliedschaft sowie unter sozialen Gesichtspunkten berücksichtigen. Eine Einzelfalllösung obliegt dem Vorstand.

(4) Sonderumlagen des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

Sämtliche Sonderumlagen zusammengenommen dürfen in einem Zeitraum von zehn Jahren den Gesamtbetrag von 5.000,00 € je Mitglied nicht überschreiten.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Leitungen der Fachabteilungen

(2) Die Geschäfte des Vereins können durch einen oder mehrere Geschäftsführer geführt werden. Dem zugrunde muss ein Diese Funktion kann auch durch die Vorstandsmitglieder erfüllt werden. Vorstandsbeschluss liegen.

(3) Zur Erfüllung des Vereinszweck können Abteilungen gegründet werden.

(4) Vereinsämter können im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § Nr. 26 EstG vergütet werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entschädigung von Vereinsfunktionären der Nachwuchsfußballabteilung des Stammvereins richtet sich des Weiteren nach dem zwischen Stammverein und Nachwuchsförderverein vereinbarten Sondierungspapier.

§ 7 Vorstand & Beisitzer

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretendem Vorstandsvorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese drei Positionen stellen den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung. Dem Vorstand gehören weitere 5 Beisitzern an. Sie sind voll stimm- und teilnahmeberechtigt bei den Vorstandssitzungen.

Die 5 Beisitzer umfassen die Positionen des Leiters Marketing, des Leiters Sponsoring und Vertrieb, des sportlichen Leiters und des organisatorischen Leiters.

Der Vorstand ist kraft Satzung in Verbindung mit §§ 40, 27 Abs. 1 BGB befähigt, weitere Vorstandsmitglieder in diesen zu kooptieren. Die Beisitzer sind in den Vorstandssitzungen voll stimmberechtigt.

(3) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen die Führung und Leitung des Vorstandes. Er hat die Richtlinienkompetenz, bezüglich der sportlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Ausrichtung des Vereins. Der Vorstandsvorsitzende überwacht die Ressorts der anderen Vorstandsmitglieder.

(4) Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, vertritt den Vorstandsvorsitzenden und unterstützt diesen in der Ausübung seiner Aufgaben. Er ist ferner für den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich.

(5) Dem Schatzmeister obliegt die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben des Vereins, einschließlich der Vereinskasse. Der Schatzmeister ist befugt Beiträge, Umlagen und Strafgelder einzuziehen. In diesem Aufgabenkreis ist er besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB. Der Schatzmeister hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten. Ferner hat er den Kassenprüfern auf Verlangen Einblick in die Bücher und Konten zu ermöglichen!

(6) Der Leiter Marketing hat die Richtlinienkompetenz bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit, sowie dem Merchandising des Vereins.

(7) Der Leiter Vertrieb und Marketing hat die Richtlinienkompetenz bezüglich der Bereiche Sponsoring und Networking.

(8) Der sportliche Leiter hat die Richtlinienkompetenz für alle sportlichen Belange. Hierzu zählen insbesondere die Personalplanung bei Trainer Spielern und Funktionären.

(9) Der organisatorische Leiter steht die Richtlinienkompetenz hinsichtlich der materiellen Ausstattung der Fußballnachwuchsmannschaften des Stammvereins zu. Zudem übernimmt er die organisatorischen Angelegenheiten bezüglich der Spieltagsorganisation und unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder in ihren entsprechenden Ressorts.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes werden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf 4 Jahre gewählt. Die Wahlperiode der Mitglieder des Vorstandes endet mit dem erstmaligen Zusammentritt eines neuen Vorstandes. Die Neuwahl findet frühestens sechszwanzig, spätestens achtundzwanzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, das Amt kommissarisch aus den Reihen der Vereinsmitglieder mit einem Mitglied, das nicht zugleich Vorstandsmitglied ist, zu besetzen, vgl. § 7 Abs. 2 dieser Satzung. Die kommissarische Besetzung endet mit dem erstmaligen Zusammentritt des neuen Vorstandes.

(9) Der Vorstand wird zunächst ohne Zuordnung von Funktionen in einen Wahlgang insgesamt gewählt. Dazu hat jedes stimmberechtigte Mitglied fünf Stimmen, wobei diese jeweils nur auf einen Kandidaten fallen dürfen. In den Vorstand sind die fünf Kandidaten mit den meisten abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei welcher eine einfache Mehrheit entscheidet. Der Vorstand tritt erstmals spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl zusammen. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen dabei in offener Wahl durch Handaufheben aus ihrer Mitte in getrennten Wahlvorgängen zunächst den Vorsitzenden, dann den Schriftführer und schließlich den Schatzmeister. Als gewählt gilt jeweils das Vorstandsmitglied, das die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Jedes Vorstandsmitglied kann nur eine der Positionen nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung besetzen.

(10) Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:

- a) die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung,
- b) alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind,
- c) die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Entscheidungen über Kreditaufnahmen des Vereins
- e) Abschlüsse von Verträgen, insbesondere mit anderen Vereinen, Ausstattern, Trainern, Übungsleitern, Betreuern und Vereinsfunktionären, sowie die Gestaltung dieser Verträge
- f) Die Erledigung der Aufgaben der entsprechenden Ressorts, vgl. § 7 Nr.

Zur Erledigung dieser Aufgaben kann der Vorstand eine oder mehrere Vereinsangestellte anstellen bzw. leitende Positionen schaffen und deren Besetzung bestimmen.

(11) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gehen der Richtlinienkompetenz der jeweiligen Vorstandsmitglieder voraus.

(12) Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Inhaltes der Vorstandssitzungen und Beschlüsse, sofern der Vorstandsvorsitzende dies anweist.

(13) Die Vorstandssitzungen haben einmal im Monat stattzufinden.

(14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden in Textform. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Beschlüsse gelten als gefasst, wenn mehr gültige Ja- als gültige Nein-Stimmen abgegeben werden. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden. Er kann diese Aufgabe auch auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen mindestens enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Leiters,
- die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen).

Die Niederschriften der Vorstandsbeschlüsse sind aufzubewahren.

(16) Der Vorstand kann eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren in elektronischer Form per E-Mail durchführen. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren beginnt damit, dass der Vorsitzende einen entsprechenden Antrag an alle anderen Vorstandsmitglieder per E-Mail versendet. Die Frist zur Stimmenabgabe beträgt zwei Wochen. Darauf hat der Vorsitzende in seinem Antrag hinzuweisen. Die Stimmabgabe erfolgt per E-Mail an alle anderen Vorstandsmitglieder. Beschlüsse gelten als gefasst, wenn mehr gültige Ja- als gültige Nein-Stimmen abgegeben werden. Die Beschlussfassung hat in einer Sitzung zu erfolgen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied in Textform die Beratung des Beschlussgegenstandes in einer Vorstandssitzung innerhalb der Zweiwochenfrist verlangt.

(15) Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Tagesordnung der Vorstandssitzung. Diese muss enthalten mindestens die Berichte der Vorstandsmitglieder aus ihren jeweiligen Ressorts entsprechen.

(16) Satzungsmäßige Präsidiumsmitglieder des Stammvereins, können nicht Vorstandsmitglied des NFV sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter nach billigem Ermessen. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder ändern.

(2) Zu seiner Unterstützung ist der Versammlungsleiter nach billigem Ermessen berechtigt, Vereinsangestellte und/oder rechtliche Berater des Vereins an der Mitgliederversammlung teilnehmen zu lassen. Die Mitgliederversammlung kann dieses Teilnahmerecht durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder ändern. Teilnehmer bzw. Gäste haben kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Fällen zuständig:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- c) Entlastung des Vorstands bzw. Verweigerung der Entlastung des Vorstands,
- d) Satzungsänderungen, d.h. die Änderung und Neufassung der Vereinssatzung einschließlich der zum Satzungsbestandteil erklärten Vereinsordnungen,
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- g) die Wahl der Kassenprüfer,
- h.) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr,
- i) die Entlastung des Schatzmeisters,
- j) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
- l) Entscheidungen über Kreditaufnahmen und Eingehung von Bürgschaften,
- m) die Erteilung von Weisungen an den Vorstand
- n) Bestimmung des Termins der nächsten Mitgliederversammlung

Darüberhinausgehend ist die Mitgliederversammlung auch zuständig, wenn sie dies im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließt. Dabei dürfen jedoch nicht die Vorstandskompetenzen aus § 7 beschnitten werden.

(4) Mindestens einmal im Kalenderjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies fordern.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden als Versammlungsleiter, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, auch bei Verhinderung des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vom Schatzmeister, sowie auch bei Verhinderung des Schatzmeisters von dem älteren der weiteren Vorstandsmitglieder geleitet (Versammlungsleiter). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste anwesende, voll stimmberechtigte, Vereinsmitglied die Mitgliederversammlung, die dann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer, welcher auch ein Vereinsangestellter oder rechtlicher Berater des Vereins sein kann. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des Versammlungsleiters, so muss für diesen Vorgang temporär ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.

(6) Bei Wahlen wird ein Wahlausschuss aus mindestens zwei Personen gebildet, dem auch Vereinsangestellte und/oder rechtliche Berater des Vereins angehören können. Dieser führt die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung unter Sicherstellung der jeweils genannten Bedingungen durch.

(7) Über die Wahl des Vorstandes wird geheim und unter Verwendung von Wahlzetteln abgestimmt. In allen übrigen Fällen erfolgt die Abstimmung offen durch Handaufheben oder Erheben der Stimmkarte, sofern nicht 1/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder die geheime Abstimmung unter Verwendung von Wahlzetteln verlangt.

(8) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund abberufen. Die Wahl erfolgt geheim unter Verwendung von Wahlzetteln.

(9) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei auch dessen Verhinderung dem Schriftführer, bei auch dessen Verhinderung dem ältesten der anderen Vorstandsmitglieder.

(10) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung samt Tagesordnung zur Mitgliederversammlung wird zudem auf der Internetseite

des Vereins veröffentlicht.“

(11) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung betrifft. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unterstützt wird. Ergänzungen zur Tagesordnung sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Dringende Ergänzungen der Tagesordnung bzw. Anträge, können auch am Tag der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter gestellt werden. Dieser entscheidet über die Dringlichkeit und damit Zulässigkeit.

(12) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Darauf ist ausdrücklich in der Einladung hinzuweisen. Als anwesend gilt auch, wer sich durch eine andere natürliche Person vertreten lässt. Eine wirksame Vertretung kann nur erfolgen, wenn

- a) der Vertreter ein anderes Mitglied des Vereins ist,
- b) die vom Mitglied erteilte Vollmacht ausdrücklich zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte des bevollmächtigen Mitglieds in der Mitgliederversammlung, insbesondere der Ausübung des Stimmrechts, berechtigt und
- c) der Vertreter die vom bevollmächtigen Mitglied ausgestellte Vollmacht im Original vor Beginn der Mitgliederversammlung unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes (Pass oder Ausweis) an den Vorstand übergibt, wobei die Übergabe an ein anwesendes Vorstandsmitglied ausreicht.

Der Vorstand nimmt die danach vorgelegten Unterlagen in Verwahrung. Eine Rückgabe ist ausgeschlossen. Eine Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Vertreter darf nicht mehr als 3 Mitglieder vertreten. Andernfalls ist die Vertretung aller Mitglieder, die Vollmacht erteilt haben, unwirksam. Ist mindestens einem der anwesenden Vorstandsmitglieder bekannt, dass der Vertreter über eine Eigenschaft nach Nr. 11 S. 4 lit. a. verfügt, bedarf es abweichend von Nr. 11 S. 4 lit. a. keines Nachweises darüber. Darüber hat das betroffene Vorstandsmitglied einen gesonderten Vermerk zu fertigen.

(13) In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Ort und am gleichen Tage eine Stunde später wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung findet mit derselben Tagesordnung, wie sie zur ersten Mitgliederversammlung vorgesehen war, statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auch darauf ist ausdrücklich in der Einladung hinzuweisen.

(14) Soweit nichts anderes geregelt, gelten Beschlüsse der Mitgliederversammlung als gefasst, wenn mehr gültige Ja- als gültige Nein-Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag, folgt ein weiterer Abstimmungsgang. Liegt auch dann Stimmgleichheit vor, gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(15) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und vom Verein aufzubewahren ist. Das Versammlungsprotokoll wird spätestens nach Ablauf von einem Monat nach der Mitgliederversammlung auch im Mitgliederbereich der Internetseite des Vereins bzw. Stammvereins veröffentlicht und kann dort von jedem Mitglied des Vereins eingesehen werden. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb eines Monats ab dem Tag der Veröffentlichung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 9 Kassenprüfung

Anlässlich der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen und die nicht dem Präsidium des Stammvereins angehören dürfen. Für die Wahlperiode gilt. § 7 Abs. 10 dieser Satzung entsprechend. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder

Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung des Schatzmeisters zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen.

§ 10 Auflösung des Vereins


Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an gemeinnützige Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen über. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung zugleich mit der Auflösung des Vereins.

§ 11 Inkrafttreten

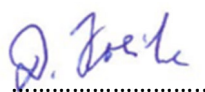
Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Nachwuchsfördervereins am 09.12.2021 beschlossen worden.

§ 12 Gender Klausel

In dieser Satzung ist die weibliche der männlichen Form gleichgestellt. Der generische Maskulin wurde zur Vereinfachung der Sprache und besseren Lesbarkeit verwendet.


.....
Max Schönijahn

Vorstandsvorsitzender


.....
Dennis Kreibe

stellv. Vorstandsvorsitzender


.....
Carsten Opitz

Schatzmeister

Weitere Gründungsmitglieder:



